

Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält am Dienst 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. - Der Gemeinderat als Landtag tritt Freitag 4 Uhr nachmittags nach Ablauf der Ferien zu einer Sitzung zusammen; daran schließt sich eine Geschäftsitzung des Gemeinderates.

Die Klosettreinigungspflicht der Hausbesorger nach der neuen Wiener Hausbesorgerordnung. Seit Inkrafttreten der neuen Hausbesorgerordnung ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie dieses Gesetz die Klosettreinigungspflicht der Hausbesorger regelt. Manche Hausbesorger vertreten den Standpunkt, daß sie überhaupt Klosette zu reinigen nicht mehr verpflichtet sind, während die Mieter schon mit Rücksicht darauf, daß sie ein bedeutend erhöhtes Reinigungsgeld zahlen, verlangen, daß die Hausbesorger die Klosette reinigen. Nach § 4 der bisherigen Hausbesorgerordnung oblag dem Hausbesorger die Sorge für die Reinhaltung des Hauses, und zwar des Hausflurs, der Stiege, der Gänge, der Gang- und Kellerfenster, des Kellers und Dachbodens, sowie der gesamten der allgemeinen Benützung der Parteien zugänglichen Räume, der ihm vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aberte, der Höfe und des Trottoirs. Im § 4 der neuen Hausbesorgerordnung wurde das Wort „allgemein“ vor „Benützung der Parteien“ weggelassen, desgleichen der Satz „der ihm vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aberte“. Im übrigen ist der oben angeführte Wortlaut beibehalten worden. Aus diesen Weglassungen folgern nun die Hausbesorger, daß ihnen eine Reinigungspflicht hinsichtlich der Aberte nicht mehr obliege. Dies ist aber nicht richtig. Die Streichung des Wortes „allgemein“ wurde erst in der Landtagsberatung vorgenommen und damit begründet, daß „es sonst möglich sein könnte, daß die allgemein benützten Klosette, welche nicht von allen Parteien benützt, werden, auch vom Hausbesorger nicht mehr gereinigt werden“. Es sollte also durch diese Weglassung die Reinigungspflicht der Hausbesorger hinsichtlich aller außerhalb des Wohnungsverschlusses liegenden Aberte klar gestellt werden. Nach dem nunmehrigen Wortlaut ist es klar, daß diese Absicht erreicht wurde, weil wohl niemand bezweifeln wird, daß derartige Aberte Räume sind, die der Benützung der Parteien zugänglich sind. Aber auch die Weglassung des Satzes „den ihm vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aberte“ kann den Standpunkt der Hausbesorger nicht stützen. Es liegt vielmehr gerade in dieser Weglassung eine beabsichtigte Verschärfung der Reinigungspflicht des Hausbesorger, weil sie sich nicht nur auf die vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aberte bezieht. Auch die Einwendung, daß es sich um ein Hausbesorger-Schutzgesetz handelt, daß somit eine Verschärfung der Verpflichtungen der Hausbesorger nicht als vom Gesetze beabsichtigt angenommen werden könne, darf nicht ins Treffen geführt werden, weil dieser Verschärfung der Pflichten wesentliche Besserstellungen insbesondere hinsichtlich des Reinigungsgeldes gegenüberstehen. Die gesetzliche Verpflichtung der Hausbesorger, die außerhalb des Wohnungsverschlusses gelegenen zu reinigen, kann somit nicht in Zweifel gezogen werden.

Einen weiteren Streitpunkt bildet die Frage, ob das Kabinett auch bei Wohnungen, die kein Zimmer beinhalten, für die Bemessung des Reinigungsgeldes als Nebenraum gilt. Auch diese Frage muß unbe-

dingt bejaht werden, weil die Kundmachung über das Reinigungsgeld ausdrücklich ohne jede Einschränkung festsetzt, daß Kabinette als Nebenräume zu gelten haben.

Ausforschung von Kriegsgefangenen. Zur Ausforschung von nicht heimgekehrten österreichischen Kriegsgefangenen werdenderen Angehörige aufgefordert, ein stempelfreies Nachforschungsansuchen beim Kriegsgefangenenamte Wien, VII., Mariahilferstrasse 22 einzubringen. Für das Ansuchen ist die vom Kriegsgefangenenamte aufgelegte Druckarte (Nachforschungsansuchen) zu verwenden, die in den Konskriptionsamte abteilungen der Bezirksämter erhältlich ist. Bezüglich jener Kriegsgefangenen, die bei ungarischen oder kroatianischen Truppenkörpern gedient haben, ist die österreichische Staatszugehörigkeit durch ein Heimatschein oder beglaubigte Abschrift nachzuweisen, bezw. des Heimatsnachweis dem Nachforschungsansuchen beizuschließen.

Lehrerhausverein. Lebensmittelverkauf für Mitglieder des 1. bis 4. Bezirkes Dienstag, den 27. September, 4 bis 6 Uhr, 5. bis 7. Bezirk Donnerstag, den 29. September, 4 bis 6 Uhr, 8. bis 10. Bezirk, Samstag, den 1. Oktober, 10 bis 12 Uhr. Für Öl und Schmalz Gefäße mitbringen.

Mehl- und Fettabgabe. Vom 25. September bis 1. Oktober wird 1/4 kg Verschleißmehl als normale Wochenration zum Preise von K 21.- pro kg abgegeben. Die Ausgabe von 1/4 kg Malsgrieß muß mangels zeitgerechter Bereitstellung durch die Getreideanstalt unterbleiben. Außer der normalen Ration wird pro Person 1/2 kg Blusmehl von K 124.- per kg gegen Abschnitt „K“ am unteren Rande der Mehlbezugs-karte abgegeben. - Vom 25. September bis 1. Oktober werden bei den städtischen Fettabgabestellen 12kg Margarine zum Preise von K 20.40 gegen Abtrennung des Abschnittes 263 der Mehl- und Fettbezugskarte ausgegeben. Organisierte Verbraucher erhalten 12 dkg Pflanzenfett zum Preise von K 23.-. Die Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine gibt an ihre Mitglieder 12 dkg Pflanzenfett zum Preise von K 22.40.-.

Bezirkseventsammlungen des Verbandes städtischen Angestellten.

Am 26. ds. für die Bezirke 9, 16, 17, 18, 19 im Saal „zum wilden Mann“, 18, Währingerstrasse, am 27. ds. für die Bezirke 2, 3, 11, 20, 21 beim Sweboda, Prater, am 29. ds. für die Bezirke 4, 5, 10, 12, 13, 14, 15 beim Weigl 12, Schönbrunnerstrasse. / Tagesordnung: Lehn-mitgliedskarte. Politik. Eintritt nur mit Verbands

Wichtig für Begräbnisversicherte. Die Besitzer von Versicherungsbüchern der städtischen Leichenbestattung werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die festgesetzte Frist zum Eingehen der Nachversicherung am 30. September l. J. endet. In Anbetracht der sprunghaften Verteuerung sämtlicher Kosten ist es ausgeschlossen, daß jene Versicherten, welche die Frist versäumen, unter den gleichen günstigen Bedingungen je wieder die Nachversicherung eingehen können. Die den Mitgliedern der Leichenkostenversicherung von manchen Seiten gemachten Mitteilungen, sind weder richtig noch im Interesse der Versicherten selbst gelegen und werden die Mitglieder verblinder Nachfolge auf einem Wege, der zu nichts Gutem führen kann gewarnt.